



# Erläuterungen zur Revision der Parkraumbewirtschaftungsverordnung (PRBV)

## 1. Ausgangslage

Die Parkraumbewirtschaftungsverordnung (PRBV) wurde letztmals per Anfang 2019 revidiert. Dabei hat der Regierungsrat die Gebühren für die Anwohnerparkkarte, die Besucherparkkarte und die Pendlerparkkarte angehoben. Die Gebühren der übrigen Parkkarten, insbesondere der Gewerbestadtsparkkarte, blieben unverändert.

Im Zuge der Weiterentwicklung der städtischen Parkierungspolitik enthält die vorliegende Revision der PRBV die folgenden Elemente:

- Erhöhung der Gebühren und Einführung von grössenabhängigen Gebühren für Anwohnerparkkarten, Pendlerparkkarten und Carsharingparkkarten. Die Gebührenerhöhung wird in zwei Schritten umgesetzt.
- Erhöhung und Flexibilisierung der Parkuhrentarife
- Einführung einer Parkkarte für temporär versperrte Privatparkplätze
- Präzisierung der zum Bezug einer Parkkarte berechtigten Fahrzeugtypen: neu explizit auch Leicht-, Klein- und dreirädrige Motorfahrzeuge
- Einführung Anwohnerparkkarten für Fahrzeuge in Langzeitmiete
- Erweiterung Blaulichtparkkarte auf ausserkantonale Blaulichtorganisationen
- Verzicht auf eine Pendlerinnenparkkarte für Schwangere
- Diverse redaktionelle Anpassungen auf der Basis einer Rechtsprüfung durch das JSD nach § 16 PubIV. Unter anderem auch Umbenennung der Besucherparkkarte in Tagesparkkarte.<sup>1</sup>

Die inhaltlichen Veränderungen gegenüber der aktuell gültigen Version der PRBV sind rot markiert. Da es sich um eine Totalrevision der Verordnung handelt, werden viele Paragraphen und Absätze unnummeriert. Solche Anpassungen sind aus der Synopse ersichtlich, im vorliegenden Erläuterungsbericht aber nicht markiert.

## 2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

### 2.1 Ingress/Rechtsgrundlagen

*Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf § 10 des Gesetzes über die Nutzung des öffentlichen Raumes (NöRG) vom 16. Oktober 2013 und §§ 16 und 19ter des Umweltschutzgesetzes Basel-Stadt vom 13. März 1991 und auf das Gesetz über die Verwaltungsgebühren vom 9. März 1972 unter Verweis auf seine Erläuterungen [P-Nr. 230902], beschliesst:*

Die bisherige Abstützung auch auf das Gesetz über die Verwaltungsgebühren ist nicht notwendig, weil das NöRG auch die notwendigen Rechtsgrundlagen für die Erhebung von Gebühren beinhaltet.

<sup>1</sup> Besucherparkkarten waren schon bisher vorbehaltlos für Alle erhältlich. Die Bezeichnung war deshalb unnötig einschränkend.

tet. Im Umweltschutzgesetz wurde der § 16 mit Grundsätzen zur Parkraumbewirtschaftung ange-reichert. Die Zuweisung eines Teils der Parkkartengebühren findet sich neu im § 19<sup>ter</sup> statt wie bisher im § 19. Entsprechend muss der Ingress angepasst werden.

## 2.2 § 1 Zweck und Geltungsbereich

### *§ 1 Zweck und Geltungsbereich*

<sup>1</sup> Diese Verordnung regelt die Nutzung und Bewirtschaftung des Parkraumes auf öffentlichen Ver-kehrsf lächen (*Strassenallmend*) in der Stadt Basel. Die Parkplätze sind so zu bewirtschaften, dass die Parkmöglichkeiten primär Anwohnenden sowie anderen berechtigten Personen zur Verfügung stehen und der Suchverkehr reduziert wird.

<sup>2</sup> Die Bestimmungen zu Ärztinnen- und Ärztoparkkarten, Blaulichtparkkarten, Carsharingparkkar-ten, Gewerbeparkkarten, Parkkarten für versperrte Privatparkplätze, Spitexparkkarten sowie für Tages- und Halbtagesparkkarten gelten im ganzen Kantonsgebiet.

<sup>3</sup> Die Bestimmungen über die staatlichen Parkhäuser bleiben vorbehalten.

Der § 1 bleibt inhaltlich grundsätzlich unverändert. Die Festlegungen sind aber anders auf die Ab-sätze 1 und 2 aufgeteilt. Zudem wird die neu geschaffene Parkkarte für temporär versperrte Privat-parkplätze (gemäss § 12) in der Aufzählung derjenigen Karten ergänzt, die im ganzen Kanton gültig sind. Damit wird es möglich, solche Parkkarten auch für Baustellen auf den Kantonsstrassen von Riehen und Bettingen<sup>2</sup> auszustellen.

## 2.3 § 2 Parkplätze

### *§ 2 Parkplätze und Parkfelder*

<sup>1</sup> Vorbehältlich anderer Signalisationen und unter Berücksichtigung der bundesrechtlichen Vor-schriften ist das Parkieren auf öffentlichen Parkplätzen für Motorwagen grundsätzlich gebühren- und bewilligungspflichtig und kann zeitlich beschränkt werden.

<sup>2</sup> Parkierungsflächen können mittels Parkkarten, Parkscheiben, Parkuhren, ~~Ticketsystemen~~ oder anderer Kontrollmittel bewirtschaftet werden.

Neu wird in der ganzen Verordnung einheitlich der Begriff «Parkplätze» verwendet. Der Begriff meint sowohl Parkierungsflächen ohne feste Parkfeldeinteilung (z.B. Längsparkplätze in der blauen Zone) als auch einzeln markierten Parkfelder (z.B. bei Parkuhren) oder zum Parkieren bestimmte Flächen ganz ohne Markierung.

Bereits seit einigen Jahren sind keine spezifischen Ticketsysteme in Betrieb. Das Stichwort kann deshalb aus dem § 2 Abs. 2 gestrichen werden. Die Bewirtschaftung mit «anderen Kontrollmitteln» ist zudem ausreichend offen formuliert, dass künftig Ticketsysteme möglich wären. Auch die 2021 neu eingeführte ParkSmart-App gilt als «anderes Kontrollmittel» und muss deshalb nicht explizit ergänzt werden.

## 2.4 § 3 Fahrzeuge

### *§ 3 Fahrzeuge*

<sup>1</sup> Sofern bei einzelnen Parkkarten keine besonderen Vorschriften bestehen, werden Parkkarten für leichte Motorwagen sowie Leicht-, Klein- und dreirädrige Motorfahrzeuge erteilt; in dieser Ver-ordnung werden diese Fahrzeugarten unter dem Begriff «berechtigte Fahrzeuge» geführt.

<sup>2</sup> Fahrzeuge, die kürzer als 3.90 m sind, gelten im Sinne dieser Verordnung als kleine Fahrzeuge. Fahrzeuge mit einer Länge von 3.90 bis 4.90 m gelten als mittlere Fahrzeuge. Fahrzeuge, die länger als 4.90 m sind, gelten als grosse Fahrzeuge. Bei Wechselschildern ist das grösste Fahr-zeug für die Zuordnung zur Fahrzeuggrösse massgebend.

<sup>2</sup> Bettingen hat keine flächendeckende Parkraumbewirtschaftung und nur wenige öffentliche Parkplätze im Strassenraum. Es wäre aber möglich, dass die Gemeinde in Zukunft eine Anwohnerparkkarte einführen will.

Bis anhin war bei jedem Parkkartentyp separat definiert, welche Arten von Motorfahrzeugen bezugsberechtigt sind. Neu soll in § 3 Abs. 1 eine generelle Regel eingeführt werden, die – sofern bei einzelnen Parkkarten nichts Anderes festgelegt ist – für alle Parkkarten gilt. Zusätzlich sollen die Parkkarten grundsätzlich auch auf Leicht-, Klein- und dreirädrige Motorfahrzeuge gemäss Art. 15 VTS ausgedehnt werden, weil diese auch auf Parkfeldern für leichte Motorwagen parkiert werden dürfen. Leicht-, Klein- und dreirädrige Motorfahrzeuge sind ähnlich gross wie leichte Motorwagen. Daher wurden bereits in der Vergangenheit für solche Fahrzeuge Anwohnerparkkarten ausgestellt. Diese Praxis soll in der Verordnung abgebildet werden. Die Definition dieser Fahrzeugarten richtet sich nach Art. 15 der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge des Bundes (VTS).

Gemäss Art. 79 Abs. 6 SSV dürfen auf Parkfeldern nur Fahrzeuge parkiert werden, für die sie grössenmässig bestimmt sind. Fahrräder, Motorfahrräder und Motorräder haben keine Ausmasse, die leichten Motorwagen grössenmässig nahekommen (Maximalbreite dieser Fahrzeuge gemäss VTS auf einen Meter beschränkt). Zudem gibt es für sie eigene Parkfelder. Entsprechend werden für diese Fahrzeugtypen weiterhin keine Parkkarten ausgestellt.

Einzig die Tages- und Halbtagesparkkarten sowie die neue Parkkarte für versperrte Privatparkplätze sollen für alle Motorwagen sowie auch Leicht-, Klein- und dreirädrige Motorfahrzeuge ausgestellt werden können, sofern sie nach Bundesrecht auf einem öffentlichen Parkfeld parkiert werden dürfen (siehe Erläuterungen zu § 15 bzw. § 12).

Der Absatz 2 definiert drei Grössenklassen. Diese Grössenklassen sind die Basis für die Staffelung der Gebühr gemäss § 20. Kleine Fahrzeuge sind kürzer als 3.90 m. Mittlere Fahrzeuge weisen eine Länge von 3.90 m bis 4.90 m auf. Fahrzeuge die genau 3.90 m oder genau 4.90 m lang sind gelten als mittelgrosse Fahrzeuge. Grosse Fahrzeuge sind entsprechend länger als 4.90 m.

Mit der definierten Abgrenzung gehören zu den kleinen Fahrzeugen gemäss PRBV zweiplätzig Autos wie ein Smart for two, ein Citroen Ami oder ein Microlino, aber auch kleine Vierplätzer wie ein Renault Twingo, ein Citroen C1, ein Peugeot 158, ein Fiat Panda oder der Smart for four<sup>3</sup>. Auch die meisten Leicht-, Klein- und dreirädrigen Fahrzeuge dürften in diese Kategorie fallen.

Die grosse Mehrheit des heutigen Fahrzeugbestandes in Basel gehört zu den mittelgrossen Fahrzeugen. Beispiele mittelgrosser Fahrzeuge sind ein VW Golf, ein Toyota Corolla oder Renault Megane. Auch Familienautos wie ein Skoda Oktavia und ein Mercedes-Benz CLA sowie kleine und mittlere SUVs wie ein Honda CR-V oder ein Subaru Forester gehören zu dieser Kategorie. Es gibt zudem auch einige Nutzfahrzeuge der mittleren Grösse wie ein Volkswagen Caddy oder ein Opel Zafira Life S.

Viele der grossen Geländewagen (SUVs) und Fahrzeuge der Oberklasse sowie praktisch alle Fahrzeuge der Luxusklasse und Pick-ups fallen in die Kategorie der grossen Fahrzeuge. Beispiele solcher Fahrzeuge sind die Mercedes-Benz E-Klasse, ein Audi A6, ein BMW X6 oder ein Tesla Model S. Auch die meisten Lieferwagen gehören in die Kategorie der grossen Fahrzeuge.

Wechselnummern gelten für zwei oder mehr Fahrzeuge. Die Parkkarten sind in der Regel kontrollschildgebunden. Da jeweils nur ein Fahrzeug im öffentlichen Strassenraum abgestellt sein kann, braucht es pro Wechselnummer nur eine Parkkarte. Die Verordnung legt deshalb neu fest, dass in diesen Fällen das grösste der mit einer Wechselnummer eingelösten Fahrzeuge die Fahrzeug-Längenklasse und damit die Parkkartengebühren bestimmt. Das Vorgehen entspricht damit der analogen Regel bei der Festsetzung der Motorfahrzeugsteuern.

---

<sup>3</sup> Quelle Fahrzeuggrössen: <https://de.automobiledimension.com/> Abruf am 18. März 2022

## 2.5 § 4 Allgemeine Bestimmungen Parkkarten

### 2 Parkkarten

#### 2.1. Allgemeine Bestimmungen

##### § 4

<sup>1</sup> Parkkarten berechtigen zum Überschreiten der mit Parkscheibe erlaubten Parkzeit in der blauen Zone sowie zum Parkieren an den hierfür speziell signalisierten Örtlichkeiten, sofern nicht die besonderen Vorschriften einzelner Parkkarten abweichende Regelungen vorsehen.

<sup>2</sup> Parkkarten geben keinen Anspruch auf einen Parkplatz; sie befreien nicht von der Bezahlung von Parkgebühren auf gebührenpflichtigen Parkfeldern, sofern nichts anderes signalisiert ist.

<sup>3</sup> Parkkarten können in physischer Form oder in Form einer elektronischen Berechtigung erteilt werden.

<sup>4</sup> Physisch erteilte Parkkarten sind gut sichtbar hinter der Frontscheibe anzubringen.

~~<sup>6</sup> Die Anzahl der Parkkarten kann generell oder für eine bestimmte Zone beschränkt werden.~~

~~<sup>7</sup> Wo neben der Parkkarte auch die Parkscheibe vorgeschrieben ist, richtet sich die Verwendung der Parkscheibe nach Art. 48 4 SSV.~~

Die allgemeinen Bestimmungen bleiben inhaltlich unverändert. Der Verordnungstext kann aber durch die Streichung von drei Festlegungen deutlich gekürzt.

Die Rechte, die mit den einzelnen Parkkarten versehen sind, werden in den jeweiligen Paragraphen aufgeführt. Einzelne Parkkarten (z.B. Gewerbeparkkarte) befreien von Parkgebühren auch ohne dass dies signalisiert ist. Die generelle Bestimmung war deshalb bisher unnötig und teilweise widersprüchlich.

Die Beschränkung der Anzahl Parkkarten wurde bis anhin nicht angewendet. Aktuell sind auch keine entsprechenden Pläne vorgesehen. Der bestehende Absatz 6 entfällt deshalb ersatzlos. Er wäre ohne eine Präzisierung zum Verfahren der Beschränkung auch nicht direkt anwendbar gewesen.

Auch der Absatz 7 zur Verwendung der Parkscheiben kann entfallen, ohne dass sich dadurch faktisch etwas ändert: Bei den Bestimmungen zu den einzelnen Parkkarten ist festgelegt, in welchen Situationen die Parkscheibe zusätzlich zu stellen ist. Dass sich die Verwendung der Parkscheibe nach dem Strassenverkehrsgesetz richtet ist selbstverständlich und gilt auch, wenn das in dieser Verordnung nicht explizit erwähnt ist.

## 2.6 § 5 Kategorien

### § 5 Kategorien

<sup>1</sup> Es bestehen folgende Kategorien von Parkkarten:

- a) Anwohnerinnen- und Anwohnerparkkarte; für ~~leichte~~ Motorwagen
- b) Ärztinnen- und Ärzteparkkarte;
- c) Blaulichtparkkarte;
- d) Carsharingparkkarte;
- e) Gewerbeparkkarte;
- f) Marktparkkarte;
- g) Parkkarte für versperrte Privatparkplätze;
- h) Pendlerinnen- und Pendlerparkkarte;
- i) Spitexparkkarte;
- j) Tages- und Halbtagesparkkarte.

In die Aufzählung der erhältlichen Parkkarten wird eine neue Kategorie «Parkkarten für versperrte Privatparkplätze» aufgenommen. Die Erläuterungen hierzu finden sich unter dem § 12.

Die bisherige Besucherinnen- und Besucherparkkarte war vorbehaltlos für alle Nutzergruppen erhältlich. Mit der Umbenennung in Tages- bzw. Halbtagesparkkarte wird neu ein neutralerer Begriff gewählt, der die Funktion der Parkkarte besser beschreibt und der analog auch in anderen Städten üblich ist. Da es sich hier um eine reine Umbenennung handelt, kann auf eine Anpassung der Begrifflichkeit im Umweltschutzgesetz verzichtet werden.

Als rein redaktionelle Anpassung ist die Aufzählung der Parkkarten neu alphabetisch geordnet. In der bisherigen historisch gewachsenen Liste war keine Struktur mehr erkenntlich.

## 2.7 § 6 Anwohnerinnen- und Anwohnerparkkarte

### ~~§ 6 Anwohnerinnen- und Anwohnerparkkarte für leichte Motorwagen~~

~~<sup>1</sup> Anwohnerinnen- und Anwohnerparkkarten für leichte Motorwagen werden für bestimmte Parkkarten-Zonen (in der Regel Postleitzahlkreise) erteilt an:~~

~~a) schrifttenpolizeilich in Basel-Stadt gemeldete Anwohnerinnen und Anwohner-Personen, die in der Stadt Basel gemeldet sind für ein auf ihren Namen und ihre Adresse immatrikuliertes berechtigtes Fahrzeug, sofern das Fahrzeug in dieser Zone seinen Standort hat;~~

~~b) Personen, die in der Stadt Basel gemeldet sind für ein nicht auf sie immatrikuliertes berechtigtes Fahrzeug, welches der Rahmenvereinbarung zwischen der Vereinigung der Strassenverkehrsämter und dem Mietwagenverband bezüglich Mietfahrzeugen untersteht;~~

~~c) ansässige Geschäftsbetriebe für jeden auf ihren Namen und ihre Adresse in der entsprechenden Parkkarten-Zone immatrikuliertes berechtigtes Fahrzeug leichten Motorwagen, sofern das Fahrzeug in dieser Zone seinen Standort hat; Bei ansässigen oder ausserkantonalen Geschäftsbetrieben mit einem Lenkereintrag im Fahrzeugausweis gilt die im Eintrag genannte Lenkeradresse als Standort des Fahrzeuges;~~

~~d) andere von Parkzeitbeschränkungen in einer Parkkarten-Zone gleichermassen betroffene Personen für ein auf ihren Namen immatrikuliertes berechtigtes Fahrzeug leichten Motorwagen, welches in dieser Zone seinen Standort hat. Als gleichermassen Betroffene gelten Personen, welche auf Grund übergeordneter Gesetzgebung nicht verpflichtet sind, ihre Fahrzeuge im Kanton Basel-Stadt zu immatrikulieren (z.B. Wochenaufenthalterinnen und -aufenthalter).~~

~~<sup>2</sup> Alle an Fahrzeuggemeinschaften beteiligte Personen dürfen nach Abs. 1 lit. a und d für ein berechtigtes Fahrzeug Anwohnerinnen- und Anwohnerparkkarten auf ihre Wohnsitzadresse gemäss Abs. 4 beziehen, sofern das Fahrzeug auf ein Mitglied der Fahrzeuggemeinschaft immatrikuliert und keines der Mitglieder Halterin oder Halter eines weiteren berechtigten Fahrzeuges ist. Das Verfahren zur Anerkennung als Fahrzeuggemeinschaft regelt die Kantonspolizei, Hauptabteilung Verkehr.~~

~~<sup>3</sup> Anwohnerinnen- und Anwohnerparkkarten für leichte Motorwagen werden für höchstens zwei der folgenden Parkkarten-Zonen erteilt:~~

~~a) für die Zone, in welcher das Fahrzeug seinen Standort oder bei Fahrzeuggemeinschaften das Mitglied der Fahrzeuggemeinschaft seinen Wohnsitz hat;~~

~~b) für eine angrenzende Zone, sofern diese auf derselben Rheinseite liegt. Die Innenstadt-Zone Nr. 4051 kann nicht als angrenzende Parkkarten-Zone erworben werden.~~

~~<sup>5</sup> Eine Anwohnerinnen- oder Anwohnerparkkarte für leichte Motorwagen kann höchstens für zwei Parkkarten-Zonen erteilt werden. Die Innenstadt-Zone Nr. 4051 kann nicht als angrenzende Parkkartenzone erworben werden.~~

~~<sup>6</sup> Für Inhaberinnen und Inhaber einer Gewerbeparkkarte kann ausnahmsweise eine Anwohnerinnen- oder Anwohnerparkkarte für einen schweren Motorwagen bewilligt werden, falls die Dimension des Fahrzeugs ein Parkieren im städtischen Raum zulässt.~~

Die Definition der bezugsberechtigten Fahrzeuge erfolgt neu im § 3 Abs. 1. Die Beschränkung auf «leichte Motorwagen» kann deshalb generell durch «berechtigzte Fahrzeuge» ersetzt werden. Diese Änderung gilt auch für alle folgende Paragraphen zu den einzelnen Parkkarten.

Der Begriff «schrifttenpolizeilich gemeldet» ist veraltet und wird daher mit dem Begriff «gemeldet» ersetzt. Das heisst, dass als Anwohnerin oder Anwohner gilt, wer «einwohnerrechtlich gemeldet»

ist. Ein Eintrag als Liegenschaftsbesitzerin oder Liegenschaftsbesitzer berechtigt hingegen nicht zum Bezug einer Parkkarte. Der Begriff «eingelöst» wird durch den rechtlich korrekteren Begriff «immatriculiert» ersetzt. Auch diese beiden Anpassungen werden konsequent für alle weiteren Parkkarten nachgeführt.

Die bisherige Verordnung hat für das Erteilen einer Parkkarte verschiedene Begrifflichkeiten verwendet.<sup>4</sup> Neu nimmt die Verordnung konsequent eine behördliche Sicht ein. Die Parkkarten werden somit «erteilt». Durch diese Umformulierung können die bisherigen Absätze 1 und 2 zusammengefasst werden.

Parkkarten werden weiterhin für Postleitzahlkreise ausgegeben. Zurzeit sind keine Anpassungen geplant. Es ist aber langfristig nicht ausgeschlossen, dass sich künftige Parkkarten-Zonen nicht an den PLZ-Kreisen orientieren. Die Zonen werden rechtlich über entsprechende Verfügungen für die einzelnen Parkfelder festgelegt. Die Definition einer einschränkenden Regel in der Verordnung ist deshalb überflüssig.

Abs. 1 lit b: In den letzten Jahren entstanden vermehrt Angebote von Autovermietern bzw. neuen Firmen im Bereich von Langzeit-Fahrzeugmieten. Solche Fahrzeuge sind auf eine Firma zugelassen, werden aber von den betroffenen Personen in der Regel für mehrere Monate oder Jahre gemietet. Anwohnerinnen und Anwohner, die anstelle eines eigenen Fahrzeuges ein solches Mietverhältnis eingehen, sollen in Bezug auf den Erwerb von Anwohnerparkkarten nicht benachteiligt werden. Die Zulassung solcher Fahrzeuge ist zwischen der Vereinigung der Strassenverkehrsämter (asa) und dem Mietwagenverband (AVS) geregelt. Gemäss dieser Vereinbarung dürfen Autovermieter Fahrzeuge in einem Kanton immatrikulieren, obwohl die Fahrzeuge in einem anderen Kanton ihren Standort haben. Anwohner, die solche Fahrzeuge benutzen, sollen daher auch Anwohnerparkkarten zu den normalen Bedingungen gemäss Abs. 2 lit. a beziehen können. Gemäss der Rahmenvereinbarung asa-AVS werden die anderen Kantone gemäss einem Verteilschlüssel für die entgangenen Motorfahrzeugsteuern entschädigt. Es ist deshalb angemessen, dass die betroffenen Personen die reguläre Gebühr für die Anwohnerparkkarte bezahlen (vgl. § 20 Abs. 1 lit a und b).

Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden sprachlich vereinfacht und im Abs. 3 zusammengefasst. Inhaltlich ändert sich nichts an den bisherigen Bestimmungen.

Bisheriger Abs. 6: Gewerbeparkkarten konnten bis anhin grundsätzlich auch für schwere Motorfahrzeuge bezogen werden. Mit der neuen einheitlichen Festlegung der berechtigten Fahrzeugarten im § 3 Abs. 1 ist dies nicht mehr vorgesehen. Der bisherige Absatz 6 wird deshalb gestrichen. Er kam seit Einführung dieser Bestimmung auch nie zur Anwendung.

## 2.8 § 7 Ärztinnen- und Ärzteparkkarte

### § 7 Ärztinnen- und Ärzteparkkarte

<sup>1</sup> Während des Pikettdienstes sowie für die Dauer eines Patientinnen- oder Patientenbesuches ausserhalb der eigenen ärztlichen Praxis ist das Parkieren mit Ärztinnen- und Ärzteparkkarten im ganzen Kantonsgebiet wie folgt erlaubt, wobei der Beginn der Parkzeit in allen Fällen mit der Parkscheibe anzuzeigen ist:

- a) in allen blauen Zonen für maximal zwei Stunden;
- b) auf gebührenfreien signalisierten oder markierten Parkplätzen, welche ein Parkieren von 90 Minuten und länger zulassen, für maximal zwei Stunden;
- c) auf Parkplätzen für das Parkieren gegen Gebühr, welche ein Parkieren von 90 Minuten und länger zulassen, für maximal zwei Stunden;
- d) in Parkverbotszonen, in denen das Parkieren nicht aufgrund bundesrechtlicher Vorschriften verboten ist, für maximal eine Stunde.

<sup>4</sup> Bezug, Ausstellung, Erwerb

<sup>2</sup> ~~Ärztinnen- und Ärzteparkkarten werden erteilt an praktizierende Ärztinnen und Ärzte, welche regelmässig Pikettdienste leisten oder Hausbesuche bei im Kanton Basel-Stadt wohnhaften Patientinnen und Patienten leisten durchführen.~~

<sup>3</sup> ~~Die Ärztinnen- und Ärzteparkkarte gilt nur für einen auf den Namen und Adresse der Ärztin oder der ärztlichen Fachperson bzw. auf deren Praxis immatrikuliertes berechtigtes Fahrzeug ~~leichten Motorwagen~~ und darf nur von der Ärztin oder dem Arzt im Pikettdienst oder während des Hausbesuches am Einsatzort verwendet werden.~~

Analog zu den übrigen Parkkarten wird auch hier neu der Begriff «berechtigtes Fahrzeug» verwendet (vgl. Erläuterungen zu § 3 Abs. 2). Die weiteren redaktionellen Korrekturen dienen der sprachlichen Präzisierung bzw. der Angleichung an die übrigen Verordnungsbestimmungen. Die Anpassungen enthalten keine materiellen Änderungen.

## 2.9 § 8 Blaulichtparkkarte

### § 10 Blaulichtparkkarte

<sup>1</sup> ~~Mit Blaulichtparkkarten ist das Parkieren von berechtigten Fahrzeugen ~~leichten Motorwagen~~ für Mitarbeitende im Pikettdienst oder während des Einsatzes am Einsatzort im ganzen Kantonsgebiet in allen blauen Zonen sowie an den speziell signalisierten Örtlichkeiten, an denen Anwohnerinnen- und Anwohnerparkkarten gültig sind, erlaubt.~~

<sup>2</sup> ~~Blaulichtparkkarten werden erteilt an:~~

a) ~~die Blaulichtorganisationen und die Staatsanwaltschaft des Kantons Basel-Stadt für die auf ihre Organisationen im Kanton Basel-Stadt immatrikulierten zivilen berechtigten Fahrzeuge ~~leichten Motorwagen~~, mit denen regelmässig Pikettdienste und Einsätze absolviert werden;~~

b) ~~Organisationen und Dienststellen mit polizeilichen Aufgaben (insbesondere Gewässerschutzpolizei, ~~Rheinschiffahrtspolizei~~, Werkfeuerwehren) für die auf ihre Organisation bzw. Dienststelle in Basel-Stadt eingelösten zivilen berechtigten Fahrzeuge ~~leichten Motorwagen~~, mit denen regelmässig Pikettdienste absolviert werden;~~

c) ~~nichtkantonale Organisationen gemäss lit. a und b für die auf ihre Organisation immatrikulierten zivilen berechtigten Fahrzeuge, mit denen durch ihre im Kanton Basel-Stadt gemeldeten Mitarbeitenden regelmässig Pikettdienste und Einsätze absolviert werden.~~

<sup>3</sup> ~~Die Parkkarte gilt nur für Mitarbeitende im Pikettdienst oder während des Einsatzes am Einsatzort.~~

Neben den kantonalen Blaulichtorganisationen und der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt sollen neu gemäss lit. c auch Blaulichtorganisationen und Staatsanwaltschaften anderer Kantone und des benachbarten Auslandes eine Blaulichtparkkarte beziehen können, wenn ihre Mitarbeitenden in Basel-Stadt schriftenpolizeilich gemeldet sind und mit dem jeweiligen Fahrzeug für die ausserkantonalen Organisationen bzw. Staatsanwaltschaften Pikettdienst leisten bzw. zu Einsätzen müssen.

Analog zu den übrigen Parkkarten wird auch hier neu der Begriff «berechtigte Fahrzeuge» verwendet (vgl. Erläuterungen zu § 3 Abs. 1). Die weiteren redaktionellen Korrekturen dienen der sprachlichen Präzisierung bzw. der Angleichung an die übrigen Verordnungsbestimmungen. Der bisherige Absatz 3 ist ohne materielle Änderung neu im Absatz 1 integriert.

Mit dem Begriff «im Kanton Basel-Stadt gemeldet» ist eine einwohnerrechtliche Meldung als Anwohnerin bzw. Anwohner gemeint. Eine Meldung als Liegenschaftsbesitzende genügt beispielsweise nicht.

Zudem wird ebenfalls in Analogie zu den anderen Parkkarten der Name der Karte angepasst und gekürzt: Anstelle von «Parkkarten für Blaulichtorganisationen» heisst sie neu «Blaulichtparkkarte».

## 2.10 § 9 Carsharingparkkarte

### § 9 Carsharingparkkarte

<sup>1</sup> Mit Carsharingparkkarten ist das Parkieren von berechtigten Fahrzeugen ~~leichten Motorwagen~~ im ganzen Kantonsgebiet in allen blauen Zonen sowie an den speziell signalisierten Örtlichkeiten, an denen Anwohnerinnen- und Anwohnerparkkarten gültig sind, erlaubt.

<sup>2</sup> Carsharingparkkarten werden erteilt an Carsharing-Unternehmen, welche eine Flotte von mindestens 50 30 Fahrzeugen betreiben und die mit dem Bau- und Verkehrsdepartement einen Datenlieferungsvertrag über die Bereitstellung anonymisierter Nutzerdaten abgeschlossen haben. Die Fahrzeugmiete und Rückgabe muss dabei kurzzeitig, in allen Quartieren, stationsungebunden und rund um die Uhr möglich sein. Zudem muss die Nutzung des Carsharing-Angebotes für alle zugänglich sein.

<sup>3</sup> Die Fahrzeuge müssen während der Nutzung der Carsharingparkkarte gut sichtbar mit dem Namen des Betriebs beschriftet sein.

Analog zu den übrigen Parkkarten wird auch hier neu der Begriff «berechtigte Fahrzeuge» verwendet (vgl. Erläuterungen zu § 3 Abs. 1).

Die Flottengrösse von 50 Fahrzeugen ist für eine flächendeckende Abdeckung von Basel zwar zweckmässig. Für den Pilotbetrieb eines neuen Systems ist die Grenze aber schon hoch, da eine entsprechende Fahrzeugzahl beschafft werden muss. Neu wird die Grenze deshalb auf 30 Fahrzeuge reduziert.

Als zusätzliche Bezugsvoraussetzung wird der Abschluss eines Datenlieferungsvertrages eingefügt. Damit stellt das Bau- und Verkehrsdepartement sicher, dass es die notwendigen Grundlagen erhält, um die Umweltfreundlichkeit eines Carsharingangebotes abzuschätzen und das vorgeschriebene Monitoring zu den Verkehrsleistungen zu führen (vgl. Umweltschutzgesetz USG §13 sowie Verordnung über umweltfreundliche Verkehrsmittel VuV § 4 Abs. 5 und § 5 Abs. 2). Der Datenlieferungsvertrag soll hierzu mindestens die folgenden Kennziffern einfordern: Anzahl der eingesetzten Fahrzeuge, Anzahl der aktiven Kunden, durchschnittliche Anzahl Reservationen pro Fahrzeug und Tag, durchschnittlich gefahrene Kilometer pro Reservation. Die durch die Carsharing-Unternehmen an das Bau- und Verkehrsdepartement zu liefernden Daten sind dergestalt aufzubereiten, dass ein Rückschluss auf einzelne Nutzerinnen und Nutzer der Carsharing-Unternehmen ausgeschlossen ist.

Die Carsharing-Genossenschaft Mobility hat ihr freefloating Angebot im Sommer 2022 eingestellt. Aktuell gibt es deshalb in Basel kein Angebot, das zum Bezug einer Carsharingparkkarte berechtigt.

## 2.11 § 10 Gewerbeparkkarte

### § 10 Gewerbeparkkarte

<sup>1</sup> Für die Dauer der externen Arbeitsverrichtung ist das Parkieren mit Gewerbeparkkarten im Kantonsgebiet für das eingetragene Fahrzeug wie folgt erlaubt:

a) in allen blauen Zonen;

b) auf gebührenfreien signalisierten oder markierten Parkplätzen, welche ein Parkieren von 90 Minuten und länger zulassen;

c) auf Parkplätzen für das Parkieren gegen Gebühr, welche ein Parkieren von 90 Minuten und länger zulassen;

d) in Parkverbotszonen, in denen das Parkieren nicht aufgrund bundesrechtlicher Vorschriften verboten ist, für maximal vier Stunden. Der Beginn der Parkzeit ist mit der Parkscheibe anzuzeigen.

<sup>2</sup> Gewerbeparkkarten werden erteilt an Handwerks- und Gewerbebetriebe, Servicemontagebetriebe sowie Cateringbetriebe ~~berechtigt~~, sofern für die Ausübung der Tätigkeiten an wechselnden Standorten umfangreiches oder schweres Werkzeug, Ersatzteile oder Arbeitsmaterial oder eine im

*Fahrzeug montierte Werkstatteinrichtung benötigt werden, sodass das Parkieren des Transportfahrzeugs ausserhalb der Gehdistanz nicht zumutbar ist.*

*~~<sup>3</sup> Bei gewerbetypischen Fahrzeugen kann die ausstellende Behörde auf eine Fahrzeugprüfung verzichten.~~*

*~~<sup>4</sup> Die Gewerbeparkkarte gilt nur für das eingetragene Fahrzeug.~~*

*<sup>3</sup> Das Fahrzeug muss während der Nutzung der Gewerbeparkkarte gut sichtbar mit dem Namen des Betriebs beschriftet sein.*

Die Bestimmungen zur Gewerbeparkkarte bleiben materiell weitestgehend (Ausnahme schwere Motorwagen, siehe unten) unverändert. Anpassungen sind erst im Rahmen einer nächsten Verordnungsrevision geplant.

Der neue § 3 Abs. 1 gilt auch für Gewerbeparkkarten. Der Bezug einer Gewerbeparkkarte ist damit auf leichte Motorwagen sowie Leicht-, Klein- und dreirädrige Motorfahrzeuge beschränkt. Bis anhin konnten Betriebe theoretisch auch für schwere Motorwagen eine Gewerbeparkkarte beziehen. In der Praxis kam dies bisher allerdings nicht vor. Zudem haben schwere Motorwagen in der Regel keinen Platz auf den städtischen Parkfeldern.

Für die Erteilung einer Parkkarte ist die Kantonspolizei generell verpflichtet zu prüfen, ob alle Voraussetzungen erfüllt sind. Es liegt im Ermessen der Kantonspolizei, wie sie diese Prüfung vornimmt. Der bisherige Absatz 3 kann daher ersatzlos gestrichen werden. Die Kantonspolizei kann dennoch jederzeit Fahrzeugprüfungen vornehmen, falls dies zu Abklärung der Bezugsvoraussetzungen notwendig erscheint.

Die übrigen Anpassungen dienen der redaktionellen Angleichung an die übrigen Bestimmungen.

## **2.12 § 11 Marktparkkarte**

### *§ 11 Marktparkkarte*

*<sup>1</sup> Für die Dauer der eigenen Markt-Tätigkeit ist das Parkieren von berechtigten Fahrzeugen ~~Motorwagen~~ an den speziell dafür signalisierten Örtlichkeiten mit Marktparkkarten unter Beachtung der signalisierten zeitlichen Befristung erlaubt.*

*<sup>2</sup> Marktparkkarten werden erteilt an ~~für einen Motorwagen~~ berechtigigt Markfahrende, welche eine Jahres-Marktbewilligung der Abteilung Messen und Märkte des Präsidialdepartementes besitzen.*

Die Bestimmungen bleiben materiell unverändert. Der neue § 3 Abs. 1 gilt auch für Marktparkkarten. Der Bezug einer Marktparkkarte ist damit auf leichte Motorwagen sowie Leicht-, Klein- und dreirädrige Motorfahrzeuge beschränkt. Bis anhin konnte theoretisch auch für schwere Motorwagen eine Marktparkkarte bezogen werden. In der Praxis kam dies allerdings nicht vor. Zudem haben schwere Motorwagen in der Regel keinen Platz auf den städtischen Parkfeldern.

Analog zu den übrigen Parkkarten wird auch hier neu der Begriff «berechtigtes Fahrzeug» verwendet (vgl. Erläuterungen zu § 3 Abs. 1). Die weiteren redaktionellen Korrekturen dienen der sprachlichen Präzisierung bzw. der Angleichung an die übrigen Verordnungsbestimmungen.

## **2.13 § 12 Parkkarte für versperrte Privatparkplätze**

### *§ 12 Parkkarte für versperrte Privatparkplätze*

*<sup>1</sup> Als versperrte Privatparkplätze gelten private Abstellplätze, zu denen die Zufahrt infolge öffentlicher Baustellen, Grossveranstaltungen oder dergleichen über einen längeren Zeitraum nicht möglich ist.*

*<sup>2</sup> Parkkarten für versperrte Privatparkplätze werden erteilt an die Dauernutzenden privater Abstellplätze für den Zeitraum, in denen die Zufahrt zum privaten Abstellplatz nicht möglich ist. Pro versperrten Parkplatz wird eine kontrollschildgebundene Parkkarte für einen Motorwagen oder für ein anderes in Art. 48a SSV bezeichnetes Fahrzeug erteilt.*

<sup>3</sup> Parkkarten für versperrte Privatparkplätze können für die Parkkarten-Zone, in welcher der private Abstellplatz liegt, und für eine angrenzende Parkkarten-Zone ausgestellt werden, sofern diese auf derselben Rheinseite liegt. Die Innenstadt-Zone Nr. 4051 kann nicht als angrenzende Parkkarten-Zone erworben werden.

<sup>4</sup> In der bezogenen Parkkarten-Zone ist das Parkieren an allen Örtlichkeiten erlaubt, an denen das Parkieren mit Anwohnerinnen- und Anwohnerparkkarten zulässig ist.

Aufgrund von öffentlichen Baustellen und Grossveranstaltungen kann die Zu- bzw. Wegfahrt privater Parkplätzen versperrt sein. Die betroffenen Fahrzeuglenkerinnen und Fahrzeuglenker müssen in dieser Zeit auf Parkplätze im Strassenraum ausweichen, weil ihre Parkplätze bzw. die von ihnen gemieteten Parkplätze über einen längeren Zeitraum nicht zugänglich sind. Dieser Umstand führt bei Betroffenen zu Unannehmlichkeiten und oft zu einem zusätzlichen finanziellen Aufwand (Parkgebühren).

**Abs. 1** dient der Definition dieser Situation. Im Sinne der Verordnung besteht eine Sperrung nur, wenn die «Sperrung» durch öffentliche Baustellen oder (Gross-)Veranstaltungen über einen längeren Zeitraum, d.h. in der Regel über mindestens eine Woche erfolgt. Bei kürzeren Sperrungen steht der Aufwand für die Ausstellung einer Parkkarte in keinem Verhältnis zu den Einschränkungen der Parkplatzbesitzerinnen und -besitzer. Bei durch private Baustellen oder Privatveranstaltungen verursachten «Sperrungen» besteht kein Anspruch. In einem solchen Falle haben sich die beteiligten Parteien privat auf allfällige Entschädigungen zu einigen.

**Abs. 2** schafft die Möglichkeit, den betroffenen Personen eine Parkkarte für die Dauer der «Sperrung» ihrer (Miet-)Parkplätze zu erteilen. Parkkarten werden erteilt an die Dauernutzerinnen und Dauernutzer eines Parkplatzes. Dies sind also nur Personen, die ihr Fahrzeug regelmässig und über einen längeren Zeitraum auf den versperrten Parkplätzen abstellen, also zum Beispiel Anwohnende und Pendelnde oder auch Nutzende von Geschäftsfahrzeugen. Für reine Besucherparkplätze besteht kein Anspruch auf eine Parkkarte.

Analog zur Tages- und Halbtagesparkkarte soll auch die neue Parkkarte für versperrte Privatparkplätze für alle Motorwagen (leichte und schwere) gelten, sofern sie gemäss Bundesrecht in der blauen Zone parkiert werden dürfen. Vollständigkeitshalber wird auf die Aufzählung in Art. 48a SSV verwiesen, der implizit auch die Leicht-, Klein- und dreirädrigen Motorfahrzeuge umfasst. Gerade Personen, die einen schweren Motorwagen auf einem Privatparkplatz abstellen, haben Mühe, eine alternative Parkgelegenheit zu finden, wenn der Privatparkplatz vorübergehend nicht benutzbar ist. Es wäre deshalb stossend, solche Fahrzeuge vom Bezug dieser Parkkarte auszuschliessen.

**Abs. 3:** Die Parkkarten können für die Parkkarten-Zone bezogen werden, in der der gesperrte Parkplatz liegt. Ergänzend ist auch eine Parkkarte für die angrenzende Parkkarten-Zone mit Ausnahme der Innenstadtzone möglich, um Härtefälle zu vermeiden, falls die Mehrheit der Parkplätze in unmittelbarer Umgebung des versperrten Abstellplatzes sich in einer benachbarten Zone befinden. Dies entspricht den Vorgaben der Anwohnerinnen- und Anwohnerparkkarte.

**Abs 4:** Das Parkieren ist in der bezogenen Parkkarten-Zone auf allen Parkfeldern der blauen Zone erlaubt und auch dort, wo Parkplätze speziell für Anwohnerinnen- und Anwohnerparkkarten signalisiert sind.

## 2.14 § 13 Pendlerinnen- und Pendlerparkkarte

§ 13 Pendlerinnen- und Pendlerparkkarte

<sup>1</sup> Pendlerinnen- und Pendlerparkkarten werden für bestimmte Parkkarten-Zonen (in der Regel Postleitzahlkreise) an ansässige Geschäftsbetriebe für ihre Arbeitnehmenden erteilt, sofern deren Ar-

beitsweg (Tür-zu-Tür) mit öffentlichen Verkehrsmitteln mehr als 60 Minuten beträgt. Für die Bestimmung des Arbeitsweges ist die bestmögliche Verbindung massgebend, wobei die längere Reisezeit von Hin- und Rückweg gilt.

~~<sup>3bis</sup> Für schwangere Arbeitnehmerinnen können Pendlerinnenparkkarten bezogen werden, auch wenn deren Arbeitsweg Tür-zu-Tür mit öffentlichen Verkehrsmitteln weniger als 60 Minuten beträgt. Voraussetzung ist eine ärztliche Bestätigung der Schwangerschaft.~~

<sup>2</sup> Die Anzahl der Pendlerinnen- und Pendlerparkkarten wird auf 20% der Arbeitnehmenden eines Geschäftsbetriebes begrenzt; pro Geschäftsbetrieb können mindestens eine bis maximal 50 Pendlerinnen- oder Pendlerparkkarten bezogen werden.

<sup>3</sup> Die Pendlerinnen- und Pendlerparkkarten werden erteilt für:

- a) ein auf die Arbeitnehmerin oder einen Arbeitnehmer oder auf den Namen einer im gleichen Haushalt lebenden Person immatrikuliertes berechtigtes Fahrzeug ~~leichten Motorwagen~~;
- b) ein berechtigtes Fahrzeug ~~leichten Motorwagen~~ des Geschäftsbetriebes (Firmenfahrzeug), sofern der Fahrzeugstandort gemäss Fahrzeugausweis beim Wohnsitz der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers liegt.

<sup>4</sup> Pendlerinnen- und Pendlerparkkarten können entweder für die Parkkarten-Zone, in welcher der Geschäftsbetrieb Standort hat, oder für eine angrenzende Parkkarten-Zone bezogen werden, sofern diese auf derselben Rheinseite liegt. Die Innenstadt-Zone Nr. 4051 kann nicht als angrenzende Parkkarten-Zone erworben werden.

Analog zu den übrigen Parkkarten wird der Begriff «leichte Motorwagen» durch «berechtigte Fahrzeuge» ersetzt (vgl. Erläuterungen zu § 3 Abs. 1).

Die bisherigen Absätze 1 bis 3 werden zusammengefasst und sprachlich optimiert. Materiell ergibt sich daraus keine Änderung der Verordnung.

Bisheriger Abs. 3<sup>bis</sup>: Die Pendlerinnenparkkarte für Schwangere wurde 2015 eingeführt. Bis anhin wurde keine einzige solche Parkkarte verkauft. Der Bedarf von schwangeren Frauen, mit einem Privatfahrzeug anstelle der öffentlichen Verkehrsmittel zur Arbeit zu fahren, scheint nicht vorhanden zu sein. Frauen entscheiden sich unabhängig von einer Schwangerschaft, ob sie für den Arbeitsweg den ÖV oder das Privatfahrzeug nutzen. Frauen, die im Privatfahrzeug zur Arbeit fahren, haben vermutlich bereits vor der Schwangerschaft eine ganzjährige Pendlerparkkarte oder eine private Abstellfläche. Andererseits ist zu vermuten, dass Frauen, die aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr in der Lage sind, öffentliche Verkehrsmittel zu nutzen, eher ein schwangerschaftsbedingtes Arbeitsunfähigkeitszeugnis erhalten oder ihre Arbeit im Homeoffice verrichten. Zudem garantiert auch die Schwangerschaftsparkkarte keinen sicheren Parkplatz. Da sich diese Parkkarte nicht bewährt hat bzw. nicht genutzt wird, soll sie ersatzlos aus der PRBV gestrichen werden.

Abs. 5 lit. a: Seit Einführung der PRBV im Jahr 2012 hat sich gezeigt, dass die Vorgaben, dass eine Pendlerinnen- und Pendlerparkkarte nur für ein auf den eigenen Namen und Adresse eingelöstes Fahrzeug erteilt wird, zu streng sind. Insbesondere hat es dazu geführt, dass etliche Personen, die eine Pendlerinnen- und Pendlerparkkarte berechtigterweise beantragten, im Vorfeld z.B. das Familienfahrzeug auf sich umschreiben mussten. Dies bedeutet letztlich bloss einen administrativen Aufwand, der sich kaum rechtfertigt. Aufgrund der vielfältigen Lebenskonstellationen macht es Sinn, hier neu die Möglichkeit zu schaffen, die Pendlerinnen- und Pendlerparkkarte auch für ein Fahrzeug zu beziehen, das auf eine andere im selben Haushalt lebende Person eingelöst ist. Zu denken ist an Konstellationen wie:

- Der Sohn hat in Basel-Stadt eine Lehrstelle, erfüllt alle anderen Kriterien wie z.B. einen Arbeitsweg von über 60 Minuten und möchte mit dem auf die Mutter eingelösten Personewagen zur Lehrstelle pendeln.
- Das Familienauto, welches auf den Ehemann eingelöst ist, wird einerseits von ihm selbst für die Fahrt zur Arbeit ausserhalb des Kantons Basel-Stadt während drei Tagen in der Woche genutzt. Andererseits pendelt auch die Ehefrau für 3 halbe Tage in der Woche zu ihrer Arbeitsstelle im Kanton Basel-Stadt.

In den beschriebenen Situationen besteht heute kein Anspruch auf eine Pendlerparkkarte. Dies lediglich deshalb, weil das Fahrzeug nicht auf die für eine Pendlerparkkarte berechnete Person eingelöst ist. Neu wird in solchen und ähnlichen Situationen die Möglichkeit geschaffen, eine Parkkarte für die entsprechende Parkkarten-Zone zu erwerben. Aufgrund des hohen Preises einer Pendlerparkkarte (zw. 48 und 96 Franken pro Monat bzw. 576 bis 1152 Franken pro Jahr) und der ansonsten restriktiven Bedingungen (60 Min Fahrzeit), ist das Missbrauchsrisiko relativ gering.

## 2.15 § 14 Spitexparkkarte

### § 14 Spitexparkkarte

<sup>1</sup> Während des Pikettdienstes sowie für die Dauer des Dienstleistungseinsatzes ausserhalb des Sitzes der eigenen Organisation ist das Parkieren mit einer Spitexparkkarte im ganzen Kantonsgebiet wie folgt erlaubt:

- a) in allen blauen Zonen;
- b) auf gebührenfreien signalisierten oder markierten Parkplätzen, welche ein Parkieren von 90 Minuten und länger zulassen;
- c) auf Parkplätzen für das Parkieren gegen Gebühr, welche ein Parkieren von 90 Minuten und länger zulassen;
- d) in Parkverbotszonen, in denen das Parkieren nicht aufgrund bundesrechtlicher Vorschriften verboten ist, für maximal vier Stunden. Der Beginn der Parkzeit ist mit der Parkscheibe anzuzeigen.

<sup>2</sup> Spitexparkkarten werden erteilt an:

- a) spitalexterne Pflege-, Betreuungs- und Haushaltsunterstützungsdienste für ihr Fachpersonal mit regelmässigen Dienstleistungen im Kanton Basel-Stadt;
- b) freiberufliche Spitexdienstleisterinnen und -dienstleister (mit Berufsbewilligung und Konkordatsnummer) für regelmässige Dienstleistungen im Kanton Basel-Stadt;
- c) ~~schriftenpolizeilich~~ im Kanton Basel-Stadt gemeldete pflege-, betreuungs- oder unterstützungsbedürftige Personen für ihr für diese Dienstleistungen von der Invalidenversicherung oder Krankenkasse bzw. einer öffentlichen Amtsstelle bezahltes Personal;
- d) freiberufliche Geburtshelferinnen und -helfer (~~Hebammen~~ mit Berufsbewilligung), welche regelmässig im Kanton Basel-Stadt bei Hausgeburten und der Wochenbettnachsorge Hilfe leisten.

<sup>3</sup> Spitexparkkarten gelten nur für ein auf den Namen und die Adresse der Dienstleisterin oder des Dienstleisters bzw. der Institution immatrikuliertes berechtigtes Fahrzeug ~~leichten Motorwagen~~ und darf nur von der Dienstleisterin oder dem Dienstleister im Pikettdienst oder während des Hausbesuches am Einsatzort verwendet werden.

In der Praxis hat sich gezeigt, dass Unsicherheiten darüber bestehen, ob mit der Spitexparkkarte vor dem Domizil der «eigenen» Spitexorganisation parkiert werden darf. Da die Spitexparkkarte nur für das Parkieren zum Zwecke der Dienstleistung bei Kundinnen und Kunden vorgesehen wurde, wird zur Verdeutlichung der Wortlaut von Abs. 1 angepasst. Gleich wie bei der Ärzteparkkarte ist das Parkieren mit der Parkkarte nur für den Einsatz ausserhalb des eigenen Organisation zulässig.

Für das Parkieren im Umfeld des Geschäftssitzes können die Spitexorganisationen eine Anwohnerparkkarte für Geschäftsfahrzeuge beziehen (gemäss § 5 Abs. 2 lit. b).

Der Begriff «Geburtshelferinnen bzw. Geburtshelfer» beinhaltet Hebammen, er geht aber darüber hinaus (z.B. Hebammenhelferin). Parkkarten sollen aber weiterhin nur an Personen abgegeben werden, die einen entsprechen Berufsabschluss vorweisen können.

Die weiteren redaktionellen Korrekturen dienen der sprachlichen Präzisierung bzw. der Angleichung an die übrigen Verordnungsbestimmungen.

## 2.16 § 15 Tages- und Halbtagesparkkarten

### § 15 Tages- und Halbtagesparkkarten

<sup>1</sup> Für alle Personen ist das Parkieren von Motorwagen oder von anderen in Art. 48a SSV bezeichneten Fahrzeugen mit einer Tagesparkkarte oder einer Halbtagesparkkarte in allen blauen Zonen erlaubt.

<sup>2</sup> Tagesparkkarten gelten für einen Kalendertag. Halbtagesparkkarten gelten entweder bis 13:00 Uhr (Vormittagsparkkarte) oder ab 12:00 Uhr (Nachmittagsparkkarte).

<sup>3</sup> Für Tagesparkkarten wird eine Gebühr von CHF 20 und für Halbtagesparkkarten eine Gebühr von CHF 12 erhoben.

<sup>4</sup> Pro Kontrollschild können pro Kalenderjahr bis zu zwölf kontrollschildgebundene Tages- oder Halbtagesparkkarten mit 50% Gebührenermässigung bezogen werden.

Die Bestimmungen zur bisherigen Besucherparkkarte sind neu im § 15 zusammengefasst. Da die Besucherparkkarte auch bisher schon voraussetzungslos für alle Personen erhältlich war, wird der Name der Parkkarte angepasst. Der neue Name «Tagesparkkarte» bzw. «Halbtagesparkkarte» zeigt die Gültigkeit. Die Tages- bzw. Halbtagesparkkarte entspricht den «Parkkarten für Besucherinnen und Besucher» gemäss § 19<sup>ter</sup> Umweltschutzgesetz (USG). Das heisst, 80% der Bruttoeinnahmen aus diesen Parkkarten gehen in den Mobilitätsfonds. Bei der nächsten Revision des USG ist die Bezeichnung entsprechend anzupassen.

Das Parkieren mit der Tages- bzw. Halbtagesparkkarte soll weiterhin für alle Motorwagen (leichte und schwere) gelten, sofern sie gemäss Bundesrecht in der blauen Zone parkiert werden dürfen. Vollständigkeitshalber wird neu auf die Aufzählung in Art. 48a SSV verwiesen, der implizit auch die Leicht-, Klein- und dreirädrigen Motorfahrzeuge umfasst.

Dies hat folgenden Hintergrund: Der Erwerb einer Tages- und Halbtagesparkkarte ist von jedermann voraussetzungslos beziehbar. Die Tages- und Halbtagesparkkarte wird heute vorwiegend über die ParkingApp oder einen Billettautomaten der BVB vertrieben. Wollte man gewisse Fahrzeuge, die gemäss Bundesrecht mit einer Parkscheibe in der blauen Zone parkiert werden dürfen, explizit vom Parkieren mit diesem Angebot ausschliessen, müsste eine sehr deutliche Information durch die Vertriebskanäle erfolgen, um rechtsgenügend darauf hinzuweisen. Anders als die anderen Parkkarten soll diese Tages- und Halbtagesparkkarte allen offenstehen und wird auch nur für einzelntes Parkieren genutzt. Eine Einschränkung des Nutzerkreises der Parkkarte in der PRBV gegenüber den generell mit einer Parkscheibe zugelassenen Fahrzeugarten würde bedeuten, dass z.B. eine Busse zu erteilen wäre, bei einem ansonsten korrekt in der blauen Zone parkierten schweren Motorwagen, obwohl eine Tagesparkkarte erworben wurde.

Grundsätzlich ist der Bezug der Tages- und Halbtagesparkkarten voraussetzungslos möglich. Je nach Vertriebskanal muss aber die Kontrollschildnummer angegeben werden. Dies ist einerseits notwendig, damit die Kantonspolizei bei Verkehrskontrollen vor Ort feststellen kann, ob die Gebühr tatsächlich z.B. via App bezahlt worden ist. Andererseits dient die Erfassung des Kontrollschildes dazu, das Kontingent der ermässigten Parkkarten zu verwalten.

Die Gebühren für die Tages- und Halbtagesparkkarten bleiben unverändert. Die Bestimmung zum Bezug von zwölf ermässigten Parkkarten (Abs. 4) wird präzisiert: das Kontingent bezieht sich auf ein Kontrollschild. Das war in der bisherigen technischen Umsetzung auch schon so. Die alte Formulierung war missverständlich. Personen mit Wechselschildern hätten für jedes ihrer Fahrzeuge ein Kontingent beantragen können.

Eine grössenabhängige Staffelung ist aus praktischen Gründen nicht zweckmässig. Dies würde voraussetzen, dass die Autofahrenden für die Selbstdекlaration die Grösse ihres Fahrzeuges exakt kennen würden. Zudem müsste die Polizei bei der Kontrolle des ruhenden Verkehrs die Fahrzeuglängen kontrollieren, was einen unverhältnismässigen Aufwand nach sich ziehen würde.

Es stellen sich zudem rechtliche Fragen. So bliebe unklar, nach welchem Tatbestand Autofahrende zu büssen wären, die eine Tagesparkkarte für ein kleines Fahrzeug gelöst haben, obwohl sie mit einem mittleren oder grossen Fahrzeug parkieren.

## 2.17 § 16 Zuständigkeit für die Parkkartenerteilung

### § 16

<sup>1</sup> Für den Vertrieb und die Bewirtschaftung der Parkkarten ist die Kantonspolizei, ~~Abteilung Verkehr~~, zuständig. Sie kann andere Verkaufsstellen für den Vertrieb legitimieren oder elektronische Bezugssysteme betreiben.

<sup>2</sup> Es ist Sache der gesuchstellenden Person, die Bezugsberechtigung ~~nach den Vorgaben der Behörde~~ mit geeigneten Mitteln nachzuweisen. ~~Sie hat dabei vollständige und wahre Angaben zu machen.~~

<sup>3</sup> Zur Prüfung der Bezugsberechtigung von Parkkarten nach § 7 (Ärztinnen und Ärzteparkkarte) und § 14 (Spitexparkkarte) kann die Kantonspolizei die medizinischen Dienste des Gesundheitsdepartements ~~schriftlich oder mündlich und unter Vorlage von Gesuchsunterlagen~~ konsultieren.

<sup>4</sup> Die Parkkarte für versperrte Privatparkplätze nach § 12 ist beim Tiefbauamt zu beantragen, welches darüber entscheidet, ob die Voraussetzungen für die Erteilung vorliegen. Das Tiefbauamt leitet den Entscheid zwecks Ausstellung der Parkkarte an die Kantonspolizei weiter.

Abs. 1 und 3: Die Zuständigkeit wird neu auf einer oberen Ebene festgelegt. Ansonsten müsste bei polizeiinternen Reorganisationen die Verordnung angepasst werden.

Die Streichungen in Abs. 2 betreffen Selbstverständlichkeiten, die auch gelten, wenn sie hier nicht explizit erwähnt sind. Materiell bleibt der Absatz damit unverändert.

Mit der Ergänzung des Abs. 3 kann die Kantonspolizei neu auch die Bezugsberechtigung für eine Spitexparkkarte bei den medizinischen Diensten des Gesundheitsdepartementes überprüfen. Bis anhin war dies nur für Ärzteparkkarten geregelt.

Abs. 4: Die neu geschaffene Parkkarte für versperrte Privatparkplätze ist beim Tiefbauamt zu beantragen. Das Tiefbauamt entscheidet darüber, ob die Bezugsberechtigungen vorliegen. Die Parkkarten werden nur für einen kurzen Zeitraum vergeben. Es ist deshalb nicht zwingend notwendig, dass der oder die Gesuchsteller/-in einen schriftlichen Mietvertrag, Auszug aus dem Grundbuch etc. vorlegt. Eine plausible Begründung reicht in diesem Fall aus. Bei Zweifeln kann die Behörde Belege einfordern. Für allfällige Beschwerden und Rekurse ist ebenfalls das Tiefbauamt als «verfügende» Behörde zuständig. Das Ausstellen der Parkkarte erfolgt auf Antrag des Tiefbauamtes durch die Kantonspolizei.

## 2.18 § 17 Gültigkeit von Parkkarten

### § 17 Gültigkeit von Parkkarten

<sup>1</sup> Parkkarten werden monatsweise ab einem frei wählbaren Datum für maximal ein Jahr erteilt.

<sup>2</sup> Marktparkkarten werden für ein Kalenderjahr erteilt.

<sup>3</sup> Parkkarten für versperrte Privatparkplätze werden für die geplante Dauer der Parkplatzsperrung, jedoch längstens für maximal drei Monate erteilt.

<sup>4</sup> Die Gültigkeit von Tages- und Halbtagesparkkarten ist in § 15 geregelt.

Die Bestimmungen zur Gültigkeitsdauer der Parkkarten waren bisher nur schwierig verständlich und nicht ganz konsistent mit dem Paragrafen zur Gebührenfestsetzung. Die Bestimmungen sind deshalb vollständig neu formuliert, ohne dass sich dadurch aber materiell etwas ändert.

**Abs. 1** definiert den Grundsatz. Die Gültigkeit der Parkkarten beginnt an einem beliebigen, frei wählbaren Startdatum. Die Gültigkeitsdauer kann ebenfalls frei zwischen mindestens einem und maximal zwölf Monaten gewählt werden, wobei nur ganze Monate zulässig sind.

In den Absätzen 2 bis 4 werden die Gültigkeiten derjenigen Parkkarten aufgeführt, die von dieser generellen Regelung abweichen.

**Abs. 2:** Die Marktparkkarte ist an eine Jahres-Marktbewilligung gekoppelt. Die Marktparkkarte ist deshalb jeweils ein Kalenderjahr also vom 1.1. bis zum 31.12. des jeweiligen Jahres gültig. Ein unterjähriger Bezug der Marktparkkarte ist möglich. Ein solcher berechtigt aber nicht zu einer Gebührenreduktion.

**Abs. 3:** Die Gültigkeitsdauer von Parkkarten für versperrte Privatparkplätze ist neu eingefügt. Sie beläuft sich grundsätzlich auf die Dauer der geplanten Sperrung bzw. maximal für drei Monate. Sollte sich nach Ablauf dieser Frist die Beendigung der Ursache für die Sperrung verzögern, ist eine erneute Parkkarte zu beantragen, welche für die (Rest-)Dauer der Sperrung erteilt wird bzw. wiederum längstens für drei Monate. Damit kann gewährleistet werden, dass sich die Genehmigung von solchen Parkkarten grundsätzlich an der geplanten zeitlichen Sperrung orientiert und bei Schwierigkeiten zur Einschätzung der voraussichtlichen Dauer eine Begrenzung von drei Monaten eingehalten wird.

**Abs. 4:** Der § 15 fasst alle Bestimmungen zur Tages- und Halbtagesparkkarte zusammen. Hier genügt deshalb der Verweis.

Für alle Parkkarten gilt im Übrigen, dass die Gültigkeit nicht rückwirkend beginnen kann. Ein Parkvergehen kann damit nicht durch den nachträglichen Kauf einer Parkkarte aufgehoben werden. Dies gilt auch für eine unterjährig bezogene Marktparkkarte.

## 2.19 § 18 Änderung der Erteilungsvoraussetzungen

### § 18 Änderung und Wegfall der Bezugsvoraussetzungen

<sup>1</sup> ~~Änderungen an den Voraussetzungen für die Erteilung einer Parkkarte welche zu einem Zonenwechsel oder zum Wegfall der Berechtigung führen, sind innert 14 Tagen der Kantonspolizei zu melden.~~

<sup>2</sup> ~~Bei einem Zonenwechsel infolge Umzugs kann die erteilte Parkkarte kostenlos gegen eine neue, für den gleichen Zeitraum geltende Parkkarte umgetauscht werden, sofern die Bezugsvoraussetzungen gegeben sind.~~

Die Bestimmungen im § 18 werden redaktionell optimiert bzw. an die heutige Praxis angepasst, ohne dass sich daraus materielle Anpassungen ergeben.

**Abs. 1:** Je nach Parkkarte gibt es verschiedene unterschiedliche Voraussetzungen für die Erteilung. Die neue Formulierung legt fest, dass alle Änderungen einer solchen Voraussetzung innert 14 Tagen der Kantonspolizei mitzuteilen sind. Die bisherige Einschränkung auf Zonenwechsel bzw. Wegfall waren nicht zweckmässig und wurden nicht angewendet.

**Abs. 2** legt fest, dass eine Parkkarte kostenlos umgetauscht werden kann, wenn die bisherige Parkkartenzone aufgrund eines Umzugs einer Anwohnerin oder eines Anwohners oder eines Domizilwechsels eines Geschäftsbetriebes durch eine neue Parkkartenzone ersetzt werden muss. Dass alle übrigen Erteilungsvoraussetzungen unverändert gegeben sein müssen, ist selbstverständlich und muss nicht explizit in der Verordnung benannt sein.

Anwohnende, die eine Parkkarte für eine benachbarte Parkkartenzone gegen eine Parkkarte für eine andere benachbarte Parkkartenzone austauschen wollen, können von dieser Bestimmung nicht profitieren. In diesem Fall muss die Karte zurückgegeben und eine neue Karte erteilt werden. Damit kommt die Ausstellgebühren gemäss § 20 Abs. 2 zur Anwendung.

## 2.20 § 19 Erlöschen der Gültigkeit und Entzug der Parkkarte

### § 19 Erlöschen der Gültigkeit und Entzug der Parkkarte

<sup>1</sup> Die Parkkarte verliert ihre Gültigkeit ~~oder kann von der ausstellenden Behörde entzogen werden~~, wenn die Voraussetzungen für eine Erteilung nicht mehr bestehen.

<sup>2</sup> Missbräuchlich verwendete Parkkarten werden entzogen. Eine entzogene Parkkarte kann nach einer Sperrfrist von sechs Monaten neu erteilt werden. Im Wiederholungsfall beträgt die Sperrfrist zwölf Monate.

<sup>4</sup> Bei Entzug der Parkkarte besteht kein Recht auf anteilmässige Rückerstattung.

Die bisherigen Formulierungen hatten zu wenig präzise zwischen dem «Entzug» und dem «Erlöschen der Gültigkeit» unterschieden. Die neue Bestimmung regelt klar, dass eine Parkkarte die Gültigkeit automatisch verliert, sobald die Voraussetzung die für die Erteilung notwendig waren, nicht mehr bestehen. Ein solche Parkkarte darf nicht mehr verwendet werden. Wird sie dennoch benutzt, stellt dies einen Missbrauch dar.

Der behördliche Entzug einer Parkkarte ist aufwändig. Es ist weder möglich noch nötig, jede ungültige Parkkarte zu entziehen, d.h. physisch durch die Polizei einzuziehen. Die neue Formulierung beschränkt den Entzug deshalb auf missbräuchlich verwendete Parkkarten. Die Bestimmungen zur Sperrfrist sind unverändert.

## 2.21 § 20 Gebühren für Parkkarten

### § 20 Gebühren für Monats- und Jahresparkkarten

<sup>1</sup> Für die Parkkarten gelten folgende Nutzungsgebühren:

a) Anwohnerinnen- und Anwohnerparkkarte für in Basel gemeldete Personen sowie ansässige Geschäftsbetriebe (§ 6 Abs. 1 lit. a, b und c, Gebühr pro Parkkarten-Zone):

1. kleine Fahrzeuge CHF 30 pro Monat
2. mittlere Fahrzeuge CHF 45 pro Monat
3. grosse Fahrzeuge CHF 60 pro Monat

b) Anwohnerinnen- und Anwohnerparkkarte für gleichermassen betroffene Personen (§ 6 Abs. 1 lit. d, Gebühr pro Parkkarten-Zone):

1. kleine Fahrzeuge CHF 50 pro Monat
2. mittlere Fahrzeuge CHF 65 pro Monat
3. grosse Fahrzeuge CHF 80 pro Monat

c) Ärztinnen- und Ärztoparkkarte: CHF 15 pro Monat

d) Blaulichtparkkarten:

1. kantonale Organisationen CHF 20 pro Monat
2. auswärtige Organisationen CHF 40 pro Monat

e) Carsharingparkkarte:

1. kleine Fahrzeuge CHF 50 pro Monat
2. mittlere Fahrzeuge CHF 65 pro Monat
3. grosse Fahrzeuge CHF 80 pro Monat

f) Gewerbeparkkarte: CHF 15 pro Monat

g) Marktparkkarte: CHF 60 pro Jahr

h) Für die Parkkarte für versperrte Privatparkplätze: keine Nutzungsgebühr

i) Pendlerinnen- und Pendlerparkkarte:

1. kleine Fahrzeuge CHF 70 pro Monat
2. mittlere Fahrzeuge CHF 85 pro Monat
3. grosse Fahrzeuge CHF 100 pro Monat

j) Spitexparkkarte: CHF 15 pro Monat

<sup>2</sup> Für das Ausstellen und Ändern einer Parkkarte sowie für das Erstellen eines Duplikates wird eine Bearbeitungsgebühr von CHF 20 erhoben. Die Parkkarte für versperrte Parkplätze wird kostenlos erteilt.

<sup>3</sup> Wird eine Parkkarte vor Ablauf der Gültigkeit zurückgegeben, so wird die Nutzungsgebühr für ganze, nicht beanspruchte Monate, abzüglich einer Bearbeitungsgebühr von CHF 20, zurückerstattet. Bei der Marktparkkarte ist eine Rückzahlung der Gebühr ausgeschlossen.

Die Nutzungsgebühren der Anwohnerparkkarten werden gegenüber dem bisherigen Zustand in etwa verdoppelt. Damit wird der neuen gesetzlichen Grundlage Rechnung getragen, die besagt, dass sich die Gebührenhöhe an der Kostenwahrheit und am Verursachendenprinzip orientieren soll (§ 16 Abs. 1<sup>ter</sup> USG). Die Gebühren sind neu so gestaffelt, dass kleine Fahrzeuge einen Rabatt von einem Drittel gegenüber den mittleren Fahrzeugen bekommen. Die grossen Fahrzeuge zahlen einen Zuschlag von ebenfalls einem Drittel. Die Abstufung entspricht damit in etwa dem ungefähren Flächenverbrauch der unterschiedlichen Fahrzeuggrössen. Grosse Fahrzeuge zahlen damit die doppelte Nutzungsgebühr der kleinen Fahrzeuge. Die Definition der Fahrzeuggrössen ergibt sich aus dem § 3.

Die Nutzungsgebühr der Anwohnerparkkarte erhöht sich für mittlere Fahrzeuge von 22 auf 45 Franken pro Monat. Die Jahresgebühr (inkl. 20 Franken Bearbeitungsgebühr) liegt damit neu bei 560 Franken statt bisher 284 Franken. Das entspricht einem Aufschlag von 97%. Für kleine Fahrzeuge erhöht sich die Jahresgebühr hingegen nur auf 380 Franken (34%). Für grosse Fahrzeuge liegt die Jahresgebühr neu bei 740 Franken (+161%).

Die Nutzungsgebühren für Anwohnerparkkarten von gleichermassen betroffenen Personen entsprechen den normalen Nutzungsgebühren einer Anwohnerparkkarte mit einem Zuschlag von 20 Franken pro Monat. Damit wird die bisherige Differenz zwischen den Kategorien in etwa beibehalten.

Die Nutzungsgebühr für Carsharingparkkarten wird neu gleich festgelegt wie diejenige für Anwohnerparkkarten für gleichermassen betroffene Personen. Die Gebühr für kleine Fahrzeuge entspricht damit praktisch der heutigen Gebühr (620 statt 590 Franken pro Jahr). Für grosse Fahrzeuge beträgt der Aufschlag 66%. Aktuell sind keine Freefloating Carsharing-Systeme in Betrieb. Dieser Aufschlag ist somit nicht direkt spürbar.

Die Nutzungsgebühr für die Pendlerparkkarte entspricht neu der Anwohnerparkkarte mit einem Zuschlag von 40 Franken pro Monat. Für kleine Fahrzeuge bleibt die Gebühr damit unverändert. Für mittlere Fahrzeuge ergibt sich eine Gebührenerhöhung von 21% und für grosse Fahrzeuge eine Gebührenerhöhung von 42%.

Die Staffelung der Nutzungsgebühr nach Fahrzeuggrösse wird vorerst auf die Anwohner-, die Pendler- und die Carsharingparkkarte beschränkt. Um die Erhöhung bei den Gebühren für die Anwohner- und Pendlerparkkarte etwas abzufedern, werden die neuen Gebühren in zwei Schritten erhöht (vgl. Kap. 2.26). Die Gebühren der Gewerbeparkkarte und der gebührenmässig verwandten Parkkarten bleiben unverändert.

Die Möglichkeit einer Blaulichtparkkarte wird neu auch ausserkantonalen Organisationen geboten. Die Gebühr ist doppelt so hoch, wie die Gebühr für die kantonalen Organisationen. Diese Verdoppelung entspricht dem bisherigen Vorgehen bei der Anwohnerinnen- und Anwohnerparkkarte für gleichermassen betroffene Personen, die im Kanton keine Motorfahrzeugsteuer und/oder keine Einkommensteuer bezahlen.

Die Parkkarte für versperrte Privatparkplätze schafft Ersatz für eine vorübergehende Eigentumseinschränkung durch den Kanton. Die Parkkarte kann die Unannehmlichkeiten des versperrten Privatparkplatzes nicht vollständig mindern, da mit der Parkkarte kein Anspruch auf einen Parkplatz besteht. Deshalb fallen für diese Parkkarte keine Nutzungsgebühren an.

## 2.22 § 21 Regionale Gewerbeparkkarte

### § 21

*<sup>1</sup> Im Rahmen seiner Zuständigkeit kann der Regierungsrat Vereinbarungen mit benachbarten Gebietskörperschaften über die Erteilung von regionalen Gewerbeparkkarten im Paket abschliessen.*

Der bisher verwendete Begriff «im Paket» meinte, dass Gewerbeparkkarten für den Kanton Basel-Stadt und für den Kanton Basel-Landschaft gemeinsam gleichzeitig durch eine Behörde erteilt werden können. Der Begriff war nicht selbsterklärend. Er ist in der Verordnung aber auch nicht notwendig, da die entsprechenden Regelungen in den Vereinbarungen des Regierungsrates mit den anderen Gebietskörperschaften festgelegt werden. Auch die übrigen Anpassungen sind rein redaktioneller Art.

## 2.23 § 22 Rechtsmittel

### § 22

*<sup>1</sup> Gegen Entscheide der Kantonspolizei kann an das Justiz- und Sicherheitsdepartement rekurriert werden. Gegen Entscheide des Tiefbauamtes kann an das Bau- und Verkehrsdepartement rekurriert werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen von § 41 ff. des Gesetzes betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt vom 22. April 1976.*

Die Kantonspolizei bearbeitet die Anträge zum Bezug von Parkkarten. Rekurse gegen deren Entscheide sind ans Justiz- und Sicherheitsdepartement zu richten. Über die Vergabe der neu eingeführten Parkkarten für versperrte Privatparkplätze entscheidet hingegen das Tiefbauamt. Gegen dessen Entscheide ist ein allfälliger Rekurs ans Bau- und Verkehrsdepartement zu richten.

## 2.24 § 23 Parkieren gegen Gebühr (Parkuhren)

### 3. Gebührenpflichtige Parkplätze

#### § 23 Parkieren gegen Gebühr (Parkuhren)

<sup>1</sup> Für das Parkieren gegen Gebühr werden Tarilstufen zwischen Fr. 1 und Fr. 4 pro Stunde festgelegt.

<sup>2</sup> Das Amt für Mobilität ordnet die einzelnen Parkfelder den Tarilstufen zu. Die Festlegung berücksichtigt die Lage in der Stadt, die umliegenden Nutzungen und die Auslastung der Parkplätze.

<sup>3</sup> Die Parkgebühren an Kantonsstrassen in den Landgemeinden berücksichtigen deren Gebührentarife.

Die bisherige Unterscheidung von Kontrollgebühren und Nutzungsgebühren wird nicht mehr explizit erwähnt. Die neue Formulierung definiert sehr einfach, dass es vier Tarilstufen gibt. Implizit gilt jeweils der erste Franken als Kontrollgebühr. Diese Kontrollgebühr erlaubt in der günstigsten Tarilstufe ein Parkieren von 1 Std. In der zweiten Stufe sind es noch 30 Minuten und in der dritten Stufe 20 Minuten. In der teuersten Tarilstufe ermöglicht die Kontrollgebühr von 1 Franken eine Parkdauer von 15 Minuten. Die Tarilstufen entsprechen damit der gegenwärtigen Rechtssprechung, welche in zentralen Lagen die Abgrenzung zwischen einem kostenlosen «normalen Gemeingebrauch» und einem gebührenpflichtigen «gesteigerten Gemeingebrauch» bei 15 Minuten ansetzt. In weniger ausgelasteten Lagen liegt diese Grenze entsprechend bei bis zu einer Stunde.

Mit dem neu formulierten Absatz 1 wird auch eine zusätzliche Tarilstufe eingeführt. Damit können die Parkuhrenggebühren an einzelnen Orten mit einem sehr hohen Preisdruck erhöht werden. Der bisherige Höchstarif von 3 Franken pro Stunde entsprach den Parktarifen in den städtischen Parkhäusern Steinen, Elisabethen und City. Der neue Höchstarif von 4 Franken entspricht dem Betrag, der im am besten ausgelasteten Parkhaus (Storchen) tagsüber zu bezahlen ist. Die Tarife im Strassenraum werden damit weiter den Parkhaustarifen angeglichen. Im Quervergleich mit anderen Städten ist ein Maximaltarif von 4 Franken durchaus angemessen. So verlangt sogar Liestal für die zentralsten Parkplätze vorderhand neu 3 Franken pro Stunde, mittelfristig ist ein Anstieg auf 4 Franken pro Stunde vorgesehen. In Zürich und Luzern kostet eine Stunde bis zu 3 Franken, in Bern bis zu 3.50 Franken.

Die fixe Zuordnung der Tarilstufen zu den einzelnen Parkuhren in einem Plan hat sich nur bedingt bewährt. Innerhalb einer Tarilstufe (z.B. Innenstadt) gab es sowohl sehr beliebte und gut ausgelastete Parkplätze (z.B. Birsigparkplatz oder Brunngässlein) als auch deutlich schwächer nachgefragte Parkplätze (z.B. Kornhausgasse oder Wallstrasse). Der Absatz 2 legt neu fest, dass das Amt für Mobilität jede Parkuhr einer spezifischen Tarilstufe zuordnet. Diese Zuordnung wird sich entsprechend den heutigen Gebieten an der Lage in der Stadt orientieren. Neu werden aber auch die umliegenden Nutzungen (z.B. nur Wohnen oder auch Post/Bank/Läden mit hohem Kundenaufkommen) und die konkrete Auslastung bzw. Nachfrage der Parkplätze berücksichtigt. Die Parkgebühren können so nach Bedarf auf Fachebene den tatsächlichen Gegebenheiten angepasst werden. Das führt zu einer verbesserten Bewirtschaftung der Parkplätze insgesamt.

Die tatsächliche Auslastung der Parkplätze kann kurz-/mittelfristig aus den eingenommen Parkgebühren und aus Augenscheinen abgeschätzt werden. Langfristig dürften die Parkplätze technisch so ausgestattet sein, dass eine verlässliche, parkplatzgenaue Auslastungserhebung vorliegt.

Der Absatz 3 bezieht sich auf die Parkuhrenggebühren in Riehen und Bettingen. Er wird redaktionell kürzer gefasst, bleibt materiell aber unverändert. Das Ziel der Bestimmung ist, dass innerhalb der

Landgemeinden keine grossen Tarifsprünge auf kurze Distanz entstehen. Die Gebühren entlang den Kantonsstrassen können aber durchaus z.B. aufgrund einer attraktiveren Lage von den Gebühren auf den umliegenden Gemeindestrassen abweichen.

## 2.25 § 24 Strafbestimmung

### § 24 Strafbestimmung

<sup>1</sup> ~~Widerhandlungen gegen Vorschriften dieser Verordnung oder gegen Verfügungen, die in Anwendung dieser Verordnung erlassen werden, werden mit Busse bestraft. Vorbehalten bleiben die einschlägigen Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 und des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) vom 19. Dezember 1958.~~

Die Bestimmung bleibt materiell unverändert. Der explizite Hinweis auf Verfügungen, die in Anwendung der Verordnung erlassen werden, ist unnötig. Solche Verfügungen dienen dem Vollzug der Verordnung und sind auch mit der gekürzten Formulierung mitgemeint.

## 2.26 § 25 Übergangsbestimmung

### § 25 Übergangsbestimmung

<sup>1</sup> Nach bisherigem Recht ausgestellte Parkkarten behalten ihre Gültigkeit bis zu ihrem Ablauf.  
<sup>2</sup> Bis zur tatsächlichen Umsetzung der neuen Tarife für das gebührenpflichtige Parkieren gemäss § 24 gelten auch nach Inkrafttreten dieser Verordnung die Gebühren gemäss den jeweiligen Parkuhren.

Die bereits bei der letzten Revision verwendete Übergangsbestimmung im Abs. 1, wonach bereits ausgestellte Parkkarten ihre Gültigkeit behalten, bleibt bestehen. In der Regel werden Parkkarten für ein Jahr gelöst. Eine Parkkarte, die beispielsweise ab 1. September 2024 für die Dauer von einem Jahr gekauft wird, bleibt also bis zum 31. August 2025 zu den bisherigen Tarifen gültig. Die Tarifanpassung per 1. Januar 2025 führt weder zu einer Nachforderung noch zu einer Rückerstattung von Gebühren. Massgebend für die anzuwendende Gebühr ist der erste Gültigkeitstag der Parkkarte und nicht der Verkaufszeitpunkt. Personen, die im Dezember 2024 eine Parkkarte beziehen, die ab dem 1. Januar 2025 (oder später) gültig wird, bezahlen den neuen Tarif.

Die Programmierung der neuen Parkuhrengebühren braucht Zeit. Im Gegensatz zum Verkauf der Parkkarten kann die Umstellung erst mit Inkrafttreten der Ordnungsrevision beginnen. Der Abs. 2 legt deshalb fest, dass bis zur erfolgten Umstellung die an den einzelnen Parkuhren publizierten und programmierten Tarife gültig bleiben.

## 3. Gestaffelte Tariferhöhung

Für die Anwohnerparkkarten und die Pendlerparkkarten wird die Gebührenerhöhung in zwei Schritten umgesetzt. Der Erläuterungsbericht enthält im § 20 bereits die nach dem zweiten Erhöhungsschritt gültigen Gebühren. Als ersten Erhöhungsschritt werden die Gebühren folgendermassen festgelegt:

### § 20 Gebühren für Monats- und Jahresparkkarten

<sup>3</sup> Bis zum 1. Juli 2026 gelten in Abweichung von § 20 folgende Nutzungsgebühren:

a) Anwohnerinnen- und Anwohnerparkkarte für in Basel gemeldete Personen sowie ansässige Geschäftsbetriebe (§ 6 Abs. 1 lit. a, b und c, Gebühr pro Parkkarten-Zone):

1. kleine Fahrzeuge CHF 26 pro Monat
2. mittlere Fahrzeuge CHF 33.50 pro Monat
3. grosse Fahrzeuge CHF 41 pro Monat

b) Für die Anwohnerinnen- und Anwohnerparkkarte für gleichermassen betroffene Personen (§ 5 Abs. 1 lit. d, Gebühr pro Parkkarten-Zone):

- |   |
|---|
| <ol style="list-style-type: none"><li>1. <i>kleine Fahrzeuge CHF 47 pro Monat</i></li><li>2. <i>mittlere Fahrzeuge CHF 54.50 pro Monat</i></li><li>3. <i>grosse Fahrzeuge CHF 62 pro Monat</i></li></ol> <p><i>i) Für die Pendlerinnen - und Pendlerparkkarte:</i></p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. <i>kleine Fahrzeuge CHF 70 pro Monat</i></li><li>2. <i>mittlere Fahrzeuge CHF 77.50 pro Monat</i></li><li>3. <i>grosse Fahrzeuge CHF 85 pro Monat</i></li></ol> |
|---|

Diese Gebühren sind während zwei Jahren, zwischen dem Inkrafttreten der Ordnungsrevision am 1. Januar 2025 und dem Inkrafttreten der Teilrevision vom 1. Januar 2027 gültig.

#### **4. Schlussbestimmung und Wirksamkeit**

Diese Verordnung ist zu publizieren; sie tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt wird die Verordnung über die Parkraumbewirtschaftung (Parkraumbewirtschaftung, PRBV) vom 19. August 2014 aufgehoben.

Beilage:

- Synopse